

Gemeinde Wislikofen

Reglement über die Benützung von Schulräumen, Mehrzweck - Turnhalle und Sportareal

Allgemeines

Artikel 1

Die Räume im Schulhaus und die Sportanlage können für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe sowie Übungen durch Organisationen und Vereine benützt werden, wenn der Schulbetrieb nicht gestört wird. Wenn mehrere Vereine oder Organisationen zur gleichen Zeit die Anlagen benützen möchten, haben in erster Linie die ortsansässigen Vereine das Vorrtrittsrecht.

Artikel 2

Es werden die nachstehenden Räume und Einrichtungen zur Verfügung gestellt:

- Mehrzweckturnhalle mit Garderobe, Bühne, und Küche
- Trockenplatz und Spielwiese
- Werkraum
- Kochschule
- Theoriezimmer zu Kochschule
- Eingangshalle
- (Zivilschutzanlage) Gemeinderat zuständig.

Artikel 3

Die Bewilligung für die Benützung der neuen Schulanlage erteilen die Schulpflege und der Gemeinderat. Gesuche für die Benützung sind rechtzeitig auf dem vorgedruckten Formular unter Angabe von Datum, Zeit, Bezeichnung der Räume und der Anlage sowie der Art des Anlasses der Schulpflege einzureichen, und zwar:

- | | |
|------------------------------------|---|
| - Regelmässige Benützer (Vereine): | Möglichst frühzeitig |
| - Gelegentliche Benützer: | Für Anlässe in der Mehrzweckturnhalle
2 Monate vor dem Anlass. |
| - Anlässe in den anderen Räumen: | 14 Tage vor dem Anlass. |

Die Bewilligung zur Benützung der Räume gilt nur für die bewilligte Zeit

Allgemeine Bedingungen

Artikel 4

Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Raumes oder Platzes nicht gestört werden. Das Rauchen ist in allen dem Schulunterricht dienenden Räumen untersagt (Ausnahme Mehrzweckturnhalle bei Anlässen). Es ist überall auf grösste Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den Aborten und Duschanlagen. Das Inventar der Räume ist nach der Benützung in den Originalzustand zu versetzen.

Artikel 5

Nach der Benützung der Räumlichkeiten bzw. des Turnplatzes ist das Licht zu löschen. Die Fenster und Türen sind zu schliessen. Die Lüftung und die Heizung bedient der Abwart. Die benützten Räume werden am darauffolgenden Morgen kontrolliert. (Kontrolle durch Abwart und notfalls durch die Schulpflege).

Artikel 6

Turnhalle und Schulhaus sind in der Regel um 22.30 Uhr zu schliessen. Proben, Kurse, Uebungen usw. sind rechtzeitig abzubrechen. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Artikel 7

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Entstandene Schäden sind dem Abwart zu melden. Werden Schäden durch den Abwart oder die zuständigen Behörden festgestellt, welche von den Verursachern nicht gemeldet wurden, so kommen gegen den Betreffenden Art. 21 zur Anwendung (Verwarnung, Benützungsverbot oder Busse bis Fr. 200.--).

Artikel 8

Nach der Turnstunde können die Duschen benützt werden. Für ordnungsgemässe Benützung ist der Leiter des Vereins verantwortlich.

Artikel 9

Während der Hauptreinigung bleiben alle Räume geschlossen. Die Reinigungsarbeiten müssen vom Abwart den Benützern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Artikel 10

Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass schulpflichtige Kinder, die einer Jugendorganisation angehören, sich ab 20.00 Uhr nicht mehr in den benützten Räumen oder auf dem Schulhausplatz aufhalten.

Artikel 11

An regelmässige Benutzer wird durch den Gemeindeschreiber ein Schlüssel abgegeben. Die Schlüsselempfänger quittieren den Empfang. Der Schliessende ist gemäss Art. 5 verantwortlich für das ordnungsgemässe Verlassen der Räume und Anlagen. Bei Chargenwechsel ist der Schlüssel dem Gemeindeschreiber gegen Quittung abzugeben.

Artikel 12

- a) Für die dauernde Benützung der Lokalitäten bei Proben und Uebungen ortsansässiger Institutionen und Vereine ist keine Entschädigung zu entrichten. Für gelegentliche Anlässe, wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Turnervorstellungen und Versammlungen sind Gebühren zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt werden (siehe Art. 22).
- b) Velos und Mofas sind im Veloständer einzustellen; andere Motorfahrzeuge auf den offiziellen Parkplätzen.

Besondere Vorschriften für die Benützung der Mehrzweckturnhalle, des Trockenplatzes und der Spielwiese

Artikel 13

Der Vorraum zur Turnhalle und die Garderobenräume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In der Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder Barfuss geturnt werden. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten (Streifen).

Benützte Geräte sind nach den Uebungen wieder an ihren Platz und in den früheren, für den Turnunterricht geeigneten Stand zu bringen. Bei Arbeiten mit Hantel etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Geräte und Matten sind an den Uebungsort zu tragen. Schleppen von Matten ist untersagt. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen. Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen ins Freie gebracht werden.

Geräte dürfen nicht ausserhalb des Schulareals gebracht werden. Es darf in der Turnhalle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Artikel 14

Der Rasen darf nur bei trockenem Boden benützt werden.

Kugel und Steinstossen darf nur auf den dafür eingerichteten Anlagen erfolgen. Das Aufhacken der Rasenfläche ist untersagt. Das Fussballspielen auf der Wiese ist nur bei trockener Witterung gestattet. Den Weisungen des Abwartes ist Folge zu leisten. Fussballschuhe sind verboten.

Besondere Vorschriften für Anlässe in der Mehrzweckturnhalle

Artikel 15

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen etc. steht die Turnhalle den betreffenden Vereinen vor dem Anlass an bestimmten Tagen von 19.00 bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Gesuche sind auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Werden durch diese Massnahme andere Vereine betroffen, werden diese durch den Journalführer informiert.

Artikel 16

Das Stellen der Bühneneinrichtung und der Bestuhlung etc. ist Sache des betreffenden Vereins. Die Anleitung dazu erteilt der Abwart. Muss der Abwart ausserhalb seiner ordentlichen Arbeitszeit zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Zeitaufwand zu entschädigen. Die Verrechnung erfolgt via Gemeinde. Der vom Verein bestimmte Bühnenwart wird vom Abwart über die Bedienung der Bühnenanlage instruiert.

Artikel 17

Der Abwart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Verein oder der Wirt hat sowohl Boden, Spültröge und Kocheinrichtungen wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberen, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

Artikel 18

Die Abnahme wird durch den Abwart vorgenommen. Ueber allfällige Beschädigungen orientiert der Abwart die Schulpflege. Diese regelt die Instandsetzung selbständig nach Orientierung des zuständigen Gemeinderates. Treten für die Gemeinde Kosten auf, so orientiert die Schulpflege den Ressortchef des Gemeinderates. Beschädigungen müssen auf Kosten des Benützers unverzüglich fachmännisch in Ordnung gebracht werden.

Artikel 19

Jeder Veranstalter von Anlässen hat den Feuerwehr - Kommandanten spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu orientieren. Dieser entscheidet über die Brandwache nach den Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes. Allfällige Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Parkplatzorganisation und Einweisung hat der Veranstalter mit dem Beauftragten der Feuerwehr abzusprechen. Es dürfen keine Fahrzeuge auf dem Turnplatz abgestellt werden.

Die Türe neben der Bühne zum Trockenplatz, darf während einer Veranstaltung - in der Halle - nicht verriegelt sein..

Artikel 20

Die Zivilschutzräume sind auf Ersuchen des Ortschafts innerhalb 48 Std. vom benützenden Verein unentgeltlich zu räumen.

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Vereine und andere Benützer der öffentlichen Räume und Plätze, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind auf Antrag der Schulpflege vom Gemeinderat zu verwarnen. Nach nutzloser Verwarnung kann sie der Gemeinderat von der Benützung ausschließen (Busse bis Fr. 200.--).

Artikel 22

Beanstandungen sind direkt an die Schulpflege zu richten und werden von dieser Behörde auch erledigt.

Gebührentarif

Für Konzerte, Theater, Vorstellungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kurse etc. werden von den Vereinen und Institutionen bei Benützung der Räume, Anlagen und Geräten, die auf dem Gesuchformular bezeichneten Gebühren erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustellung der Benützerbewilligung, d. h. noch vor der Abhaltung des Anlasses. Ist der Veranstalter nicht bereit, die Rechnung zu anerkennen, so hat er dies rechtzeitig vor dem Anlass der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Für Kurse und grössere Festanlässe werden die Gebühren vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Heizung und Beleuchtung sind in den Gebühren inbegriffen. Die Entschädigung des Abwartes erfolgt nach Zeitaufwand (Gemeindewerklohn plus 40%). Die Verrechnung erfolgt zwischen dem Veranstalter und dem Abwart, via Gemeinde. Fehlendes oder defektes Geschirr ist zu vergüten.

Für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Benützungsgebühren erlassen.

8439 Wislikofen, ~~Juni 1990~~ 31. März 1995

Namens des Gemeinderates

Der Präsident der Schulpflege



Der Gemeindeamman



Der Gemeindeschreiber

